

SATZUNG

des Golf-Club Garmisch-Partenkirchen e.V.

§ 1

NAME, SITZ UND ZWECK

1. Der Verein führt den Namen

Golf-Club Garmisch-Partenkirchen e.V.

Er hat seinen Sitz in Garmisch-Partenkirchen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Dabei werden die Belange des Natur- und Umweltschutzes unterstützt.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Das Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr. Die Dauer des Bestehens des Clubs ist unbegrenzt.

§ 2

MITGLIEDSCHAFT

1. Der Club hat folgende Mitgliederarten:

- a) Ehrenmitglieder
- b) ordentliche Mitglieder
- c) jugendliche Mitglieder und Studenten
- d) auswärtige Mitglieder
- e) fördernde Mitglieder
- f) passive Mitglieder
- g) außerordentliche Mitglieder
- h) befristete Mitglieder
- i) Firmenmitgliedschaften

2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder. Spielberechtigt sind alle Mitglieder, außer fördernde und passive Mitglieder.
3. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet der Vorstand.
4. Mitglieder, die sich um den Club oder seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; soweit es sich um ehemalige Präsidenten/innen handelt, erhalten diese die Bezeichnung „Ehrenpräsident/in“.

Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel- Mehrheit verliehen. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Von der Beitragszahlung sind sie befreit.

5. Personen ab dem vollendetem 18. Lebensjahr können als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
6. Als Studenten und jugendliche Mitglieder können aufgenommen werden:
 - a) Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr,
 - b) Studenten, Auszubildende und Schüler, die an einer zugelassener Lehranstalt studieren und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Über die Übernahme eines Jugendlichen, Studenten- oder Schüler-Mitgliedes in eine andere Mitgliederkategorie entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung ist die Berufung an den Ehrenrat nach § 4 Abs.4 gegeben.

7. Über die Aufnahme des Mitgliedes als „auswärtiges Mitglied“ entscheidet der Vorstand. Auswärtiges Mitglied kann nur sein oder werden, wer seinen ersten Wohnsitz außerhalb eines Umkreises von 50 km vom Golfplatz in Oberau hat. Auswärtige Mitglieder sind spielberechtigt.
8. Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften aufgenommen werden, die - ohne das Golfspiel auszuüben - die Zwecke des Clubs unterstützen und an seinen Einrichtungen teilnehmen wollen. Fördernde Mitglieder haben keine Spielberechtigung.
9. Passive Mitglieder sind Personen, die vorübergehend den Golfsport auf der Vereinsanlage nicht ausüben. Sie haben keine Spielberechtigung.
10. Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die weder einen Beitrag noch eine Aufnahmegebühr zu zahlen haben. Sie sind spielberechtigt. Sie scheiden automatisch zum Ende des Jahres, in welchem der Grund, weshalb sie als außerordentliche Mitglieder aufgenommen wurden, wegfällt, aus dem Golfclub aus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
11. Befristete Mitglieder sind Personen, welche zunächst nur für ein Jahr oder mehrere Jahre Mitglieder mit Spielberechtigung, aber ohne Stimmrecht werden. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch nach deren Ablauf.
12. Firmenmitgliedschaften (in Form einer juristischen Person) sind Mitglieder, denen das Recht zusteht, jeweils zu Jahresbeginn eine Person zu benennen, die für das jeweilige Jahr die Mitgliedschaftsrechte (z.B. die Spielberechtigung) ausübt und die die Pflichten übernimmt.
13. Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben jedoch nur Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder.
14. Bei der Aufnahme eines Mitgliedes soll dem Mitglied ein Exemplar der Satzung und ein Exemplar der besonderen Spielregeln, die für die Platzanlage Oberau gelten, ausgehändigt werden.

§ 3

AUFNAHMEGEBÜHR UND BEITRÄGE

2. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand festgesetzt und wird jeweils vor der Saison den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
3. Jedes Mitglied (Ausnahme: Ehrenmitglieder, außerordentliche Mitglieder) hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der bis zum 15.03. eines jeden Jahres beziehungsweise mit der Aufnahme in den Verein fällig wird.
4. Die Höhe des Jahresbeitrages wird nach einem Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.
5. Die Konditionen für die befristete Mitgliedschaft werden vom Vorstand festgelegt und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht. Der Jahresbeitrag muss aber mindestens der Höhe des jeweiligen Jahresbeitrages eines ordentlichen Mitgliedes entsprechen.
6. Die Spielberechtigung ist von der fristgerechten Zahlung des Beitrages abhängig.
7. Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des Vorstandes Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist.

Über die Erhebung von Verzehrbons entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung, die per Einschreiben an den Vorstand zu richten ist. Der Austritt kann nur zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Die Kündigung muss mit einer Frist von drei Monaten, das heißt bis zum 30.09. erfolgen. Ein Wechsel in eine andere Mitglieder-Kategorie ist nur zum 01.01. des folgenden Jahres möglich. Einem ausscheidenden Mitglied steht keinerlei Anspruch an dem Vereinsvermögen zu.
2. Ein Mitglied, das seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung – davon einmal durch Einschreiben – nicht nachgekommen ist, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

3. Ein Mitglied, das durch sein persönliches Verhalten einen wichtigen Grund zum Ausschluss gibt, kann ebenfalls durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an den Ehrenrat zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand oder Ehrenrat eingegangen sein.

Der Ehrenrat entscheidet über den Ausschluss des Mitgliedes beziehungsweise über die Aufhebung des Beschlusses des Vorstands. Bei widersprechenden Beschlüssen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Versäumt das Mitglied die Berufungsfrist oder bestätigt der Ehrenrat den Ausschluss schriftlich gegenüber dem Mitglied, ist die Mitgliedschaft beendet.

Die Pflicht zur Zahlung fälliger Beiträge wird durch den Ausschluss nicht berührt.

§ 5

ORGANE DES CLUBS

1. Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat

2. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden, der die Bezeichnung Präsident führt
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden, der die Bezeichnung Vize-Präsident führt
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Sportwart
- e) dem Jugendwart
- f) dem Schriftführer
- g) dem Beisitzer mit besonderem Aufgabenbereich

3. Der Vorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreise der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des Vorstandes angehören soll. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion.

Der Vorstand beruft zudem die Mitglieder eines Vorgabenausschusses für die Dauer der Wahlperiode. Dieser Ausschuss muss aus mindestens drei Personen bestehen. Ihm wird zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golf-Verbandes e.V. Vollmacht zur Regelung der ihm durch die Verbandsordnungen zugewiesenen Aufgaben erteilt.

4. Ehrenrat

- a) Der Ehrenrat entscheidet in Fällen der Anrufung gemäß § 4 Ziffer 4 der Satzung.
- b) Der Ehrenrat kann zur Konfliktlösung zwischen den Mitgliedern beziehungsweise zwischen Vorstand und einem Mitglied angerufen werden.
- c) Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er besteht aus drei Mitgliedern und bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
- d) Die Beschlussfassung des Ehrenrates regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Ehrenrat gibt.

§ 6

ZUSAMMENSETZUNG UND WAHL DES VORSTANDES

1. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung, jeweils auf die Dauer von drei Jahren. Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

Als gewählt gilt, wer die höchste Zahl der abgegebenen Stimmen erhält. Die Wahl ist grundsätzlich geheim. Falls trotz dreimaliger Aufforderung, Kandidaten zu benennen, nur ein Kandidat für eine Position zur Verfügung steht, kann die Wahl per Akklamation erfolgen. Dazu bedarf es jedoch im Vorfeld eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

In den Vorstand können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden. Ein Mitglied, das als Kandidat benannt wird, kann schon vor der Wahl erklären, dass es seine Wahl nicht annehmen wird und scheidet dann als Kandidat aus.

Eine Befragung der als Kandidat genannten Mitglieder vor der Wahl durch den Versammlungsleiter oder Wahlleiter, ob sie eine Wahl annehmen werden oder nicht, ist zulässig.

2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so ist, wenn dies zur Ergänzung der satzungsmäßigen Anzahl der Vorstandsmitglieder oder aus sonstigen Gründen notwendig ist, spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen.

Die Amtsdauer des Zugewählten endet mit der der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 7

AUFGABEN DES VORSTANDES

1. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Club im Sinne des § 26 BGB nach außen.

Beide sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Club auch gerichtlich und außergerichtlich.

Im Innenverhältnis darf jedoch der stellvertretende Vorsitzende von seiner Einzelvertretungsbefugnis nach außen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden (Präsidenten) Gebrauch machen.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs entsprechend der Geschäftsordnung. Er ist für die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Clubs zuständig, die von der Satzung, nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung, unterstellt sind.

Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen, es sei denn, dass drei Mitglieder des Vorstandes eine geheime Beschlussfassung fordern. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in formlos einberufener Sitzung. Schriftliche Stimmenabgabe ist, wenn der Sachverhalt, über den ein Beschluss gefasst werden soll, bekannt ist, zulässig.

Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer bestellen. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

3. Auch in nicht gemäß Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten kann der Vorstand einen Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn es sich um eine Angelegenheit von entscheidender Bedeutung für den Club handelt, einholen.

Er muss es tun, wenn dies in einer schwebenden Angelegenheit von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder durch an den Vorstand zu richtenden Antrag verlangt wird.

§ 8

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jeweils innerhalb der ersten fünf Monate eines Kalenderjahres einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird nach Bedarf gemäß Vorstandsbeschluss einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bei dem Vorstand beantragt.

2. Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder, die mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung zu erfolgen hat. Sie soll auch per E-Mail mitgeteilt werden. Für die termingerechte Ladung gilt das Aufgabedatum der Ladung. In der Ladung ist auch die Tagesordnung bekannt zu geben.

Die einheitliche Einladung von Familienangehörigen, Ehepaaren und Lebensgemeinschaftspaaren, deren dem Verein letztbekannte Anschrift oder E-Mailadresse eine gemeinsame Anschrift oder E-Mailadresse ist, ist zulässig. Diese Zustellungsregelung kann von jedem betroffenen Mitglied durch schriftliche Mitteilung widerrufen oder geändert werden.

Etwaige Anträge der Mitglieder, die in der Versammlung behandelt werden sollen, sind mindestens acht Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Später eingereichte Anträge gelangen nur dann zur Beratung oder Abstimmung, wenn der Vorstand dies beschließt.

3. Die Mitgliederversammlung ist für die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl des Vorstandes und des Ehrenrates
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - d) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Festsetzung oder Abänderung der Höhe der Jahresbeiträge
 - g) Entgegennahme eines Haushaltsplanes und Beschlussfassung darüber
 - h) Entscheidungen über die Berufung gegen Beschlüsse der Vorstandschaft über Überführung bzw. Ausschluss
 - i) Satzungsänderungen
 - j) Auflösung des Vereins
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

Die Beschlussfassung erfolgt, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit.

Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und, wenn auch dieser verhindert ist, vom ältesten Mitglied des Vorstandes geleitet.

Bei Vorstandswahlen, soweit es sich nicht um die Ergänzungswahl eines Mitgliedes handelt, ist durch die Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen, der aus mindestens einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen muss.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 9

ABÄNDERUNG DER SATZUNG

1. Zur Beschlussfassung über die Abänderung der Satzung ist die Zweidrittel-Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Anträge der Mitglieder auf Satzungsänderung sind mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen und von diesem bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Die Absicht einer Satzungsänderung durch den Vorstand ist in der Tagesordnung anzugeben.

§ 10

AUFLÖSUNG DES CLUBS

1. Die Auflösung des Clubs erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Bei Einberufung einer Mitgliederversammlung zwecks Auflösung ist jedem Mitglied von dem Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe Mitteilung zu machen.

Die Einberufung hat mindestens einen Monat vor dem Versammlungstag zu erfolgen.

Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sind zu der Versammlung weniger als Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so kann mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist, aber auch mit Dreiviertel-Mehrheit entscheiden muss.

2. Im Falle der Auflösung des Clubs wird die Liquidation durch zwei Mitglieder des Clubs, und zwar in der Regel durch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, durchgeführt.

§ 11

ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für alle Angelegenheiten, die sich aus der Mitgliedschaft zum Club oder aus den in dieser Satzung geregelten sonstigen Angelegenheiten ergeben, Garmisch-Partenkirchen.

Neufassung der Satzung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. November 2017